Amtsblatt
Gemeinde Ascheberg

Amtliches
Bekanntmachungsblatt

Heft Nr. 9/2015
Ausgabetag: 14.11.2015

Inhaltsangabe: Seite

1.	Rechtsverbindlichkeit der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede Teil II“ in der Ortschaft Herbern	2
2.	1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 6 „Kahlenberg“ in der Ortschaft Herbern, Aufstellungsbeschluss	5
3.	19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ in der Ortschaft Ascheberg, Aufstellungsbeschluss	7
4.	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 9 „Benediktstraße“ in der Ortschaft Herbern, Aufstellungsbeschluss	9
5.	18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg West“ in der Ortschaft Ascheberg, Aufstellungsbeschluss	11
6.	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 50 „Schlingermanns Weide“ in der Ortschaft Ascheberg, Auslegung des Entwurfes	13
7.	3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord Teil II “ in der Ortschaft Ascheberg, Auslegung des Entwurfes	15
8.	Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaften der Jagdbezirke III, IV, VI und VII Herbern am 02.12.2015	17
9.	Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks V Herbern am 16.12.2015	18

Herausgeber und verantwortlich
für den Inhalt: Der Bürgermeister
der Gemeinde Ascheberg

Bestellungen sind zu richten an:
Gemeindeverwaltung
59380 Ascheberg, Postfach 48

Abonnement-Preis: 9 € jährlich
Einzelbezug möglich,
bei Selbstabholung kostenlos

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede Teil II“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 die 6. vereinfache Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede Teil II“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

> § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S 1748), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede Teil II“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalte dieser Planänderung sind die Änderungen von Art (nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig) bzw. Maß (zweigeschossig als Höchstmaß) der baulichen Nutzung für den räumlichen Änderungsbereich entlang der Bernhard-Spetsmann-Straße. Dieser ist aus dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
   Unbeachtlich werden
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
   Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
   Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
   Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 30.10.2015
Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

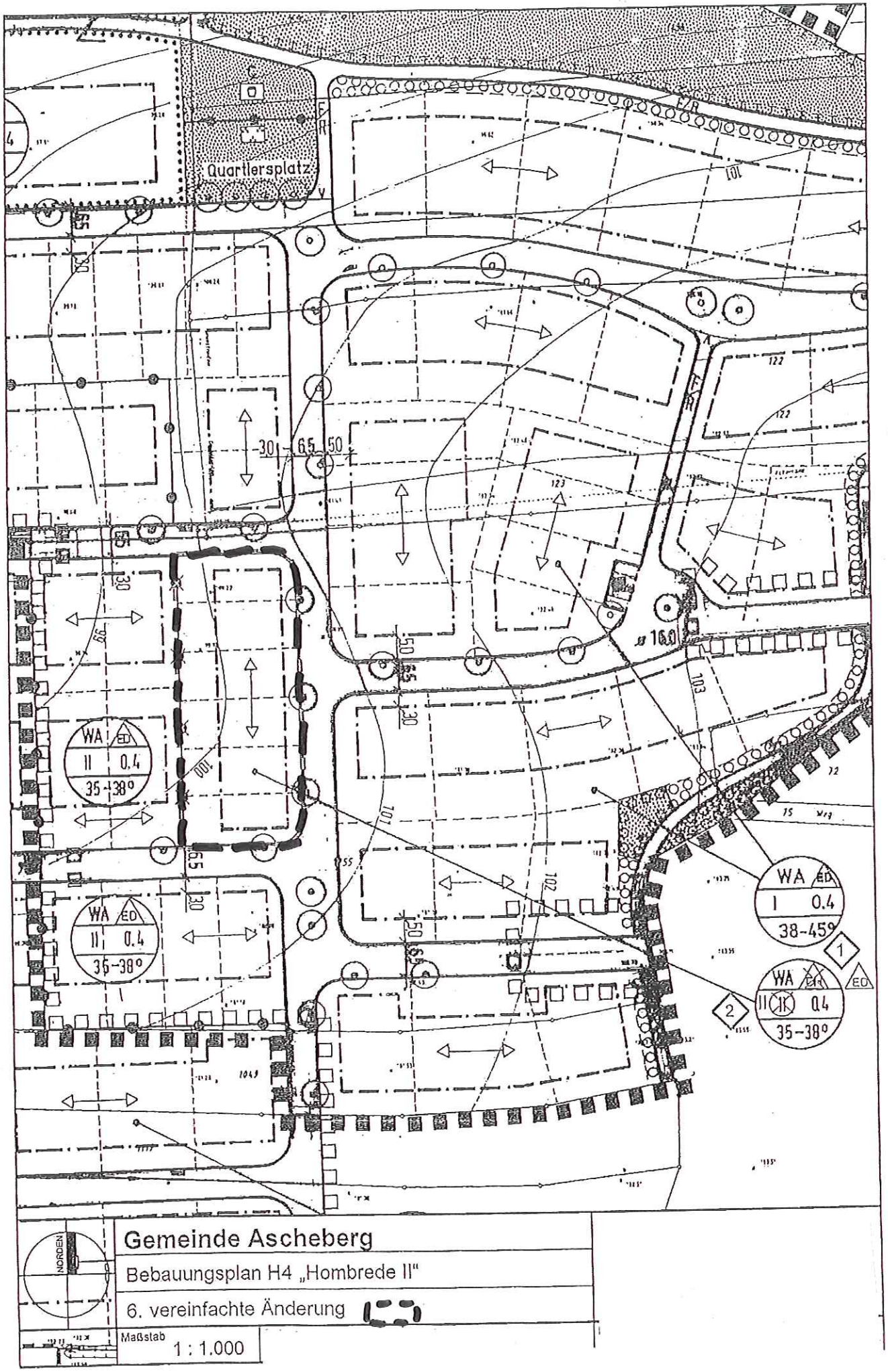
Quartiersplatz
WA
ED
II
0.4
35-38°
WA
ED
II
0.4
35-38°
WA
ED
I
0.4
38-45°
WA
ED
II
0.4
35-38°
1
2
NORDEN
Gemeinde Ascheberg
Bebauungsplan H4 „Hombrede II"
6. vereinfachte Änderung
Maßstab
1 : 1.000

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 6 „Kahlenberg“

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 den Beschluss zur Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 6 „Kahlenberg“ gefasst.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 6 „Kahlenberg“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Planungsanlass für die Änderungsplanung ist die Erweiterung der Baugrenze auf dem Wohnbaugrundstück „Am Kahlenberg 7“. Zudem ist die Verschiebung der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen in dem Bereich Inhalt der Änderungsplanung.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 10.11.2015
Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

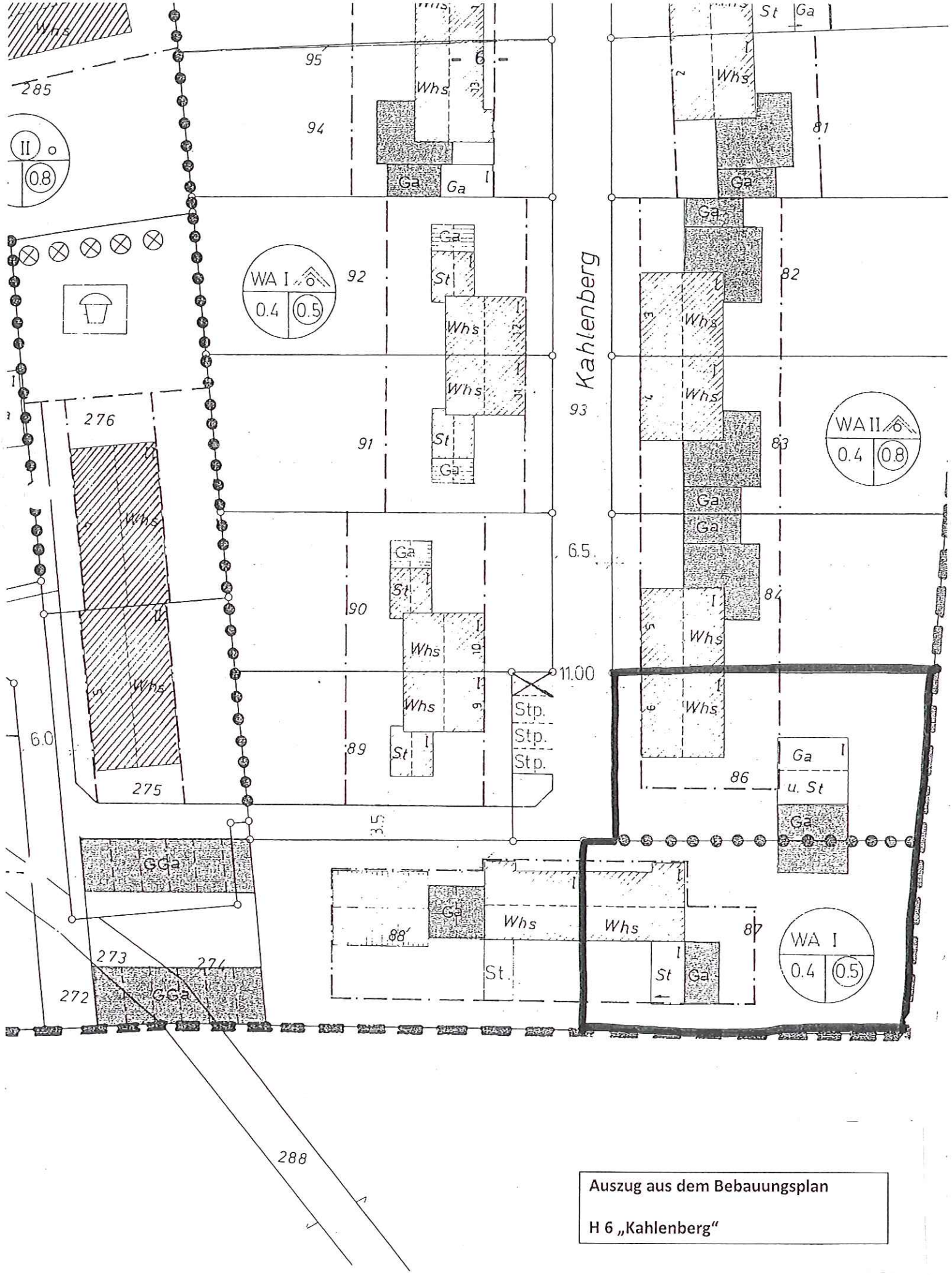

Auszug aus dem Bebauungsplan

H 6 „Kahlenberg“

Bereich der 1. vereinfachten Änderung

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 19. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 den Beschluss zur Aufstellung der 19. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ gefasst.

Die 19. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Planungsanlass für die Änderungsplanung ist die Verschiebung der Baugrenze in nördliche Richtung auf dem Grundstück „von-Galen-Straße 8“. Die festgesetzte Vorgartenfläche verkleinert sich demgemäß.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 10.11.2015
Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

Auszug aus dem Bebauungsplan

A 3 „Ascheberger Feld“

Bereich der 19. vereinfachten Änderung

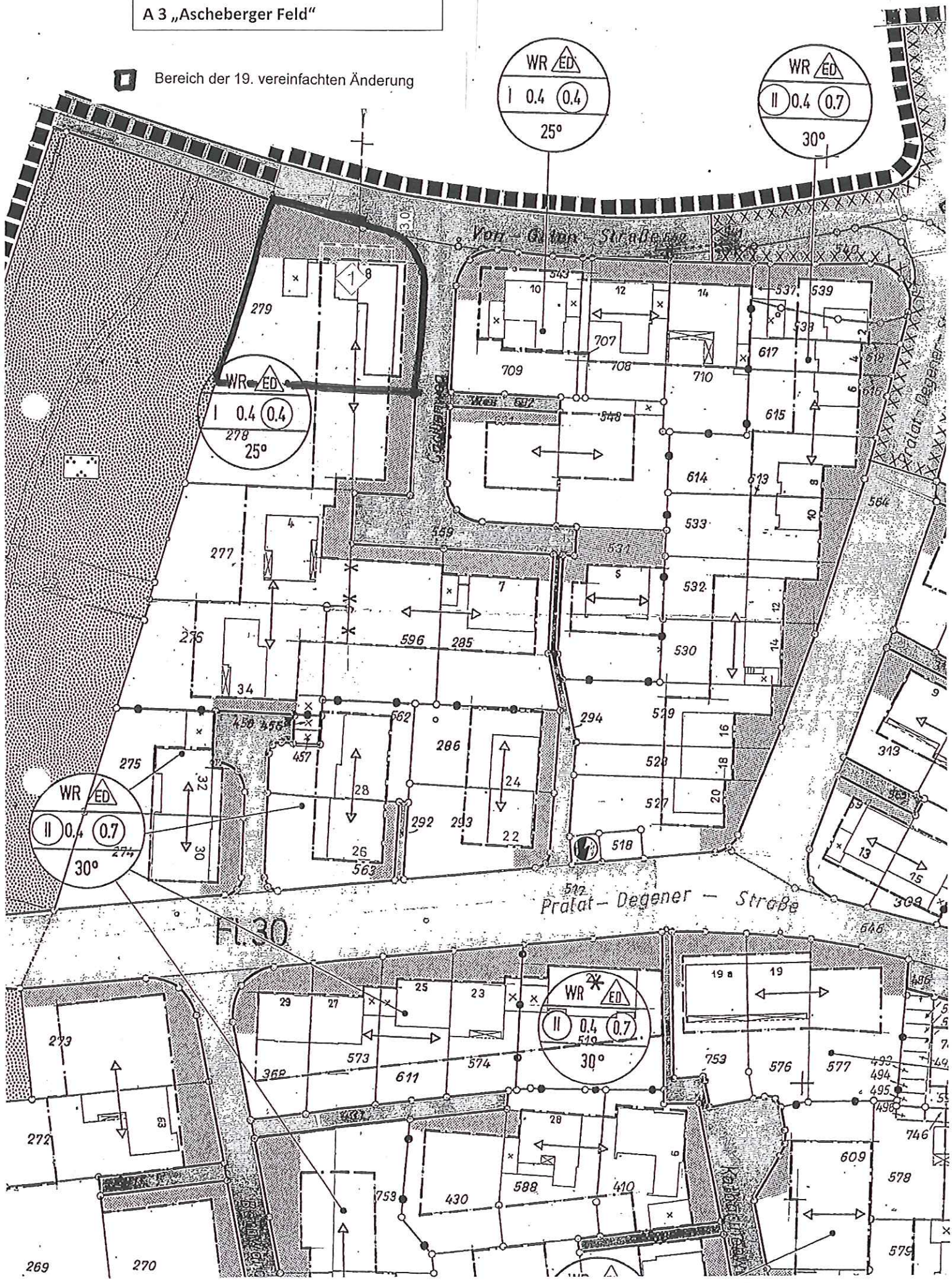

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 9 „Benediktstraße“

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 18.08.2015 den Beschluss zur Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 9 „Benediktstraße“ gefasst.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 9 „Benediktstraße“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Planungsanlass der Änderungsplanung ist die Streichung der textlichen Festsetzung Ziffer 1 Satz 1 hinsichtlich der Konstruktion und Bauweise von Anbauten.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 11.11.2015
Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

Bebauungsplan
H 9 „Benediktstraße"
Siegebrede
Benediktstraße
Papenbrede
LEITUNGSRECHT - VEW
Spielplatz
Weg
35° - 45°
WA II o
0.4
0.8
GA
r=80
r=60

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 18. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg West“

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 15.09.2015 den Beschluss zur Aufstellung der 18. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg“ gefasst.

Die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg West“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Planungsanlass für die Änderungsplanung ist die Umwandlung einer öffentlichen Grünfläche in eine private Grünfläche in der Breite von 5 m. Der Änderungsbereich grenzt an die bestehende Wohnbebauung entlang der Eschenbachstraße im östlichen Bereich des Bebauungsplangebietes A 18 „Ascheberg West“.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 11.11.2015
Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

Bebauungsplan A 18 "Ascheberg West"

Bereich der 18. vereinfachten Änderung

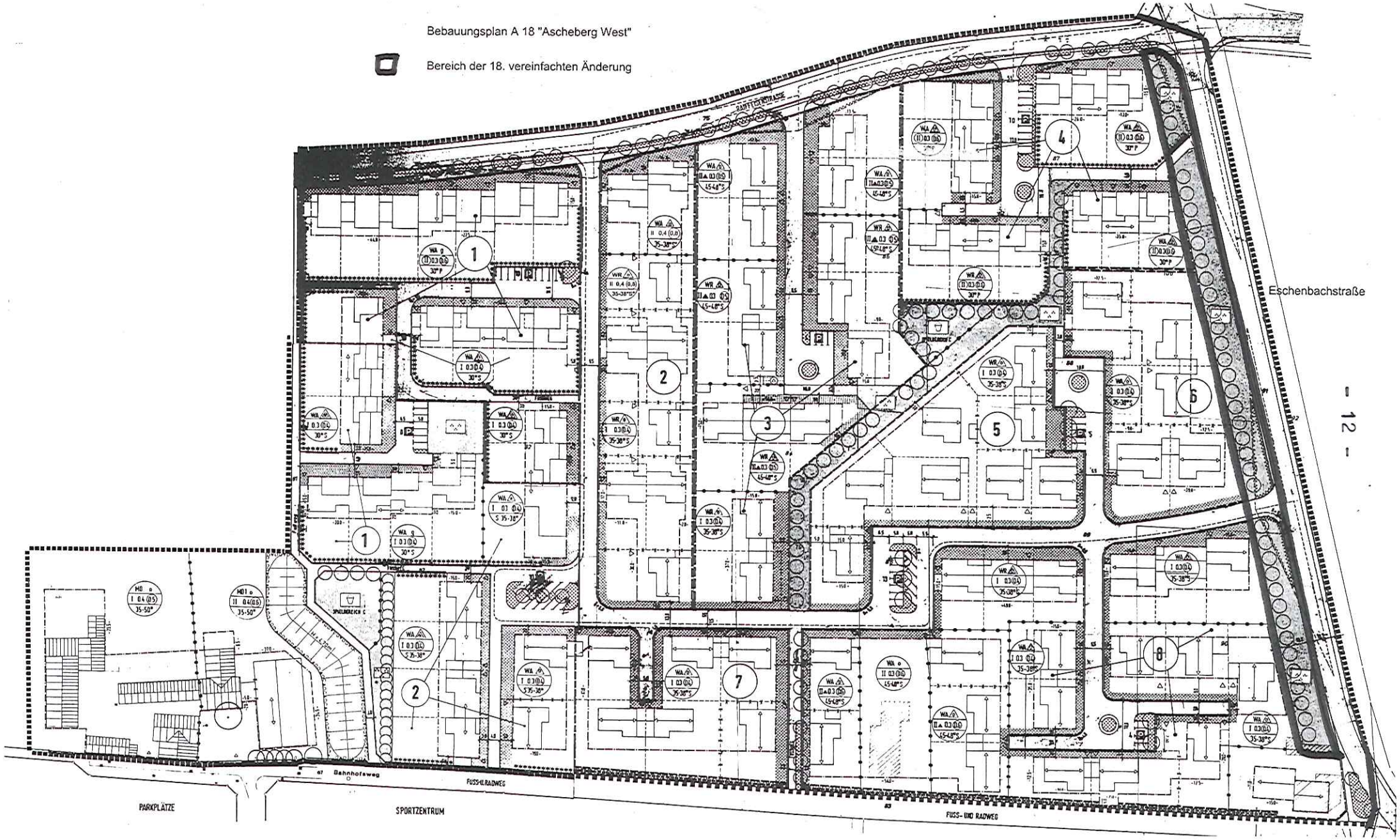

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 50 „Schlingermanns Weide"

Beteiligung der Öffentlichkeit – Auslegung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 19.05.2015 den Beschluss zur Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 50 „Schlingermanns Weide" gefasst. Dieser wurde am 08.06.2015 bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan wird im Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Planungsanlass ist die Änderung von verschiedenen Festsetzungen, die mit der Umwandlung von privater Grünfläche in Sportanlage/Trainings- bzw. Turnierplatz auf Sand einhergehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Zeit vom

23.11.2015 bis 22.12.2015 (einschließlich)

zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG) , vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 11.11.2015
Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

BEBAUUNGSPLAN NR. A 50

"SCHLINGERMANNS WEIDE" - 2. vereinfachte Änderung

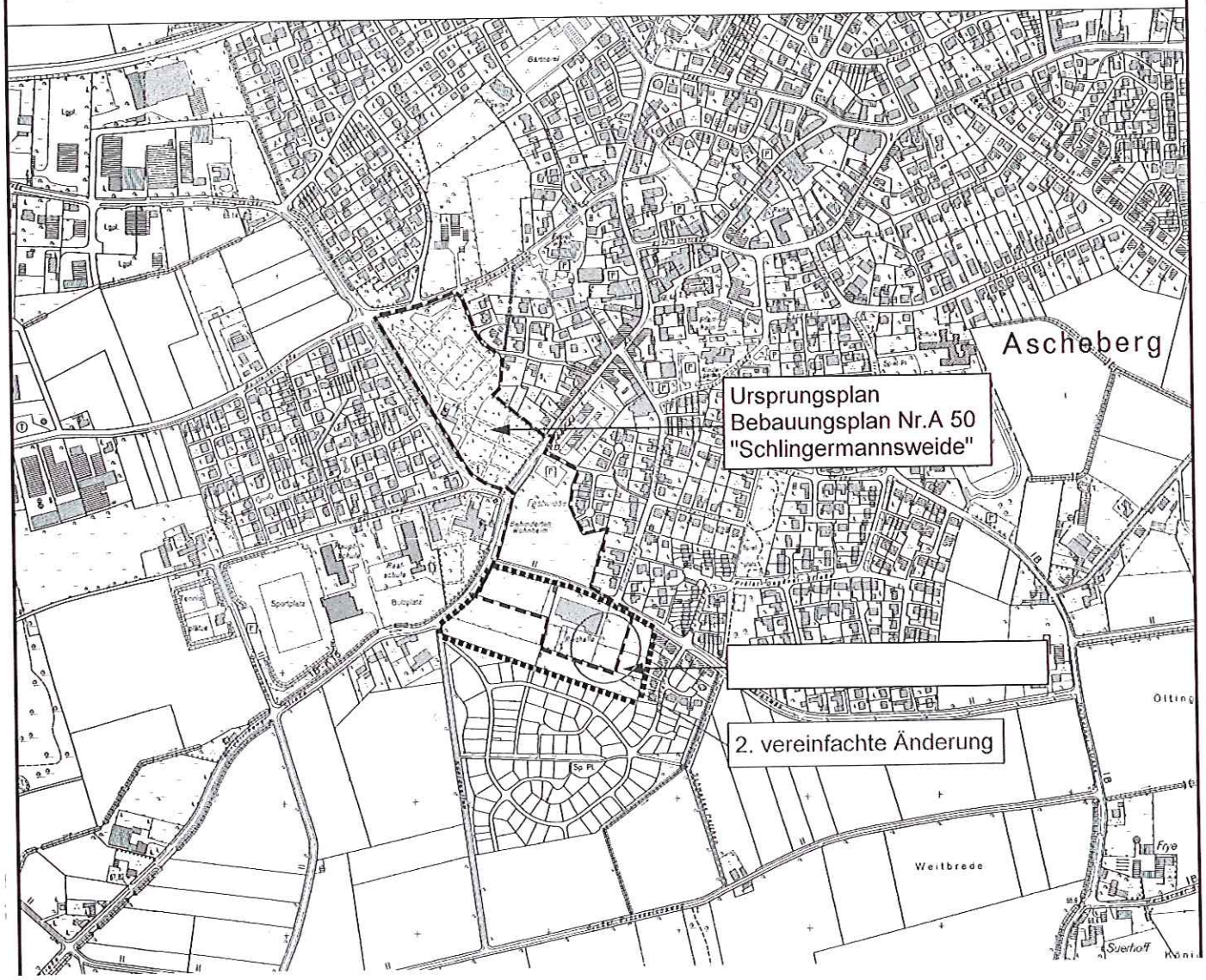

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord, Teil II“

Beteiligung der Öffentlichkeit – Auslegung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 01.07.2014 den Beschluss zur Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord, Teil II“ gefasst.

Dieser Bebauungsplan wird im Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Planungsanlass ist u. a. die Änderung der maximal zulässigen Baukörperhöhe, um dem ansässigen Gewerbebetrieb die Erweiterung des bestehenden Betriebes mit einem Hochregallager zu ermöglichen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Zeit vom

23.11.2015 bis 22.12.2015 (einschließlich)

zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG) , vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 11.11.2015
Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

Auszug aus dem Bebauungsplan A 27 "Gewerbe- und Industriegebiet Nord, Teil II"

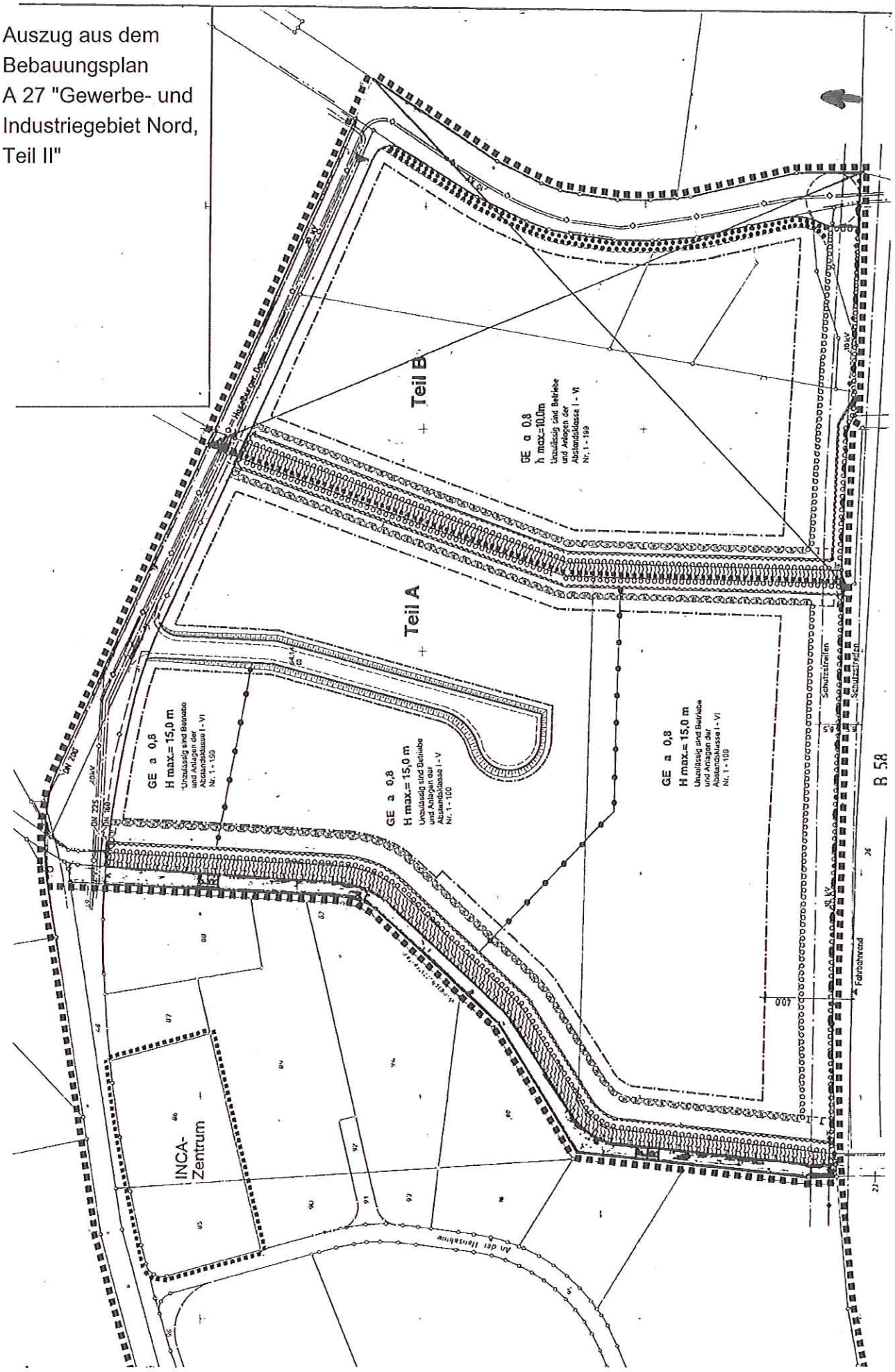

Jagdgenossenschaften
I – VII Herbern

59387 Ascheberg, 12 . November 2015

Öffentliche Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften der gemeinschaftlichen Jagdbezirke III Herbern – Forsthövel-Nord, IV Herbern – Forsthövel-Süd, VI Herbern – Ober-Nordick und VII Herbern - Ondrup werden hiermit gemäß § 9 der Jagdgenossenschaftssatzungen vom 10.12.1982 zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die am **Mittwoch, dem 2. Dezember 2015 um 20.00 Uhr im Hotel Wolfsjäger in Herbern, Südstraße 36, 59387 Ascheberg,** mit untenstehender Tagesordnung stattfindet.

Wer einen Jagdgenossen vertreten will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der vorgenannten Satzungen nur einen Jagdgenossen vertreten.

(Hülsmann)
Jagdvorsteher

Tagesordnung

1. Neuverpachtung des Jagdreviers der Jagdgenossenschaft III Herbern – Forsthövel-Nord zum 1. April 2016

2. Neuverpachtung des Jagdreviers der Jagdgenossenschaft IV Herbern – Forsthövel-Süd zum 1. April 2016

3. Neuverpachtung des Jagdreviers der Jagdgenossenschaft VI Herbern Ober-Nordick zum 1. April 2016

4. Neuverpachtung des Jagdreviers der Jagdgenossenschaft VII Herbern – Ondrup zum 1. April 2016

5. Mitteilungen

6. Anfragen

Jagdgenossenschaften
I – VII Herbern

59387 Ascheberg, 12 . November 2015

Öffentliche Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks V Herbern – Unter-Nordick werden hiermit gemäß § 9 der Jagdgenossenschaftssatzung vom 10.12.1982 zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die am **Mittwoch, dem 16. Dezember 2015 um 20.00 Uhr im Hotel Wolfsjäger in Herbern, Südstraße 36, 59387 Ascheberg,** mit untenstehender Tagesordnung stattfindet.

Wer einen Jagdgenossen vertreten will, bedarf dazu einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Versammlung dem Jagdvorsteher vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nach § 10 Abs. 4 der vorgenannten Satzungen nur einen Jagdgenossen vertreten.

(Hülsmann)
Jagdvorsteher

Tagesordnung

1. Neuverpachtung des Jagdreviers der Jagdgenossenschaft V Herbern – Unter-Nordick zum 1. April 2016
2. Mitteilungen
3. Anfragen